



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
kommunalen Schulaufwandsträger
öffentlicher Schulen sowie
Träger staatlich genehmigter und
anerkannter Ersatzschulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.4-BS1356.7/7/6

München, 10.07.2024
Telefon: 089 2186 2961
Name: Herr Mannichl

„Medien- und KI-Budget“ – Förderprogramm zur Beschaffung digitaler Bildungsmedien für Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Lernen mit digitalen Medien kommt an bayerischen Schulen eine große und zunehmend wachsende Bedeutung zu. Digitale Bildungsmedien leisten in Ergänzung zu analogen Lernmitteln einen wichtigen Beitrag, um das Lernen in einer Kultur der Digitalität zu gestalten. Derzeit gewinnen in diesem Kontext insbesondere Anwendungen, die auf Technologien der Künstlichen Intelligenz beruhen, an Relevanz.

Um ab dem Schuljahr 2024/2025 die Beschaffung und den Einsatz digitaler Bildungsmedien zu unterstützen und zu forcieren, wird seitens des Freistaats ein „Medien- und KI-Budget“ aufgelegt.

Eine entsprechende Förderrichtlinie ist derzeit in Vorbereitung. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie frühzeitig über die Eckpfeiler des Förderverfahrens informieren.

1. Ziel und Gegenstand des „Medien- und KI-Budgets“

Mit dem „Medien- und KI-Budget“ sollen die kommunalen Schulaufwands-träger öffentlicher Schulen sowie die Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern unterstützt werden, Softwarelizenzen insbesondere für folgende digitale Bildungsmedien zu beschaffen, die den Lehrkräften unentgeltlich zur Unterrichtsgestaltung und/oder Schülerinnen und Schülern zum Lernen zur Verfügung gestellt werden:

- speziell für Unterrichtszwecke an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelte Medien und Lernumgebungen, deren Inhalte didaktisiert und altersgerecht aufbereitet wurden (z. B. digitale Lehr- und Lernplattformen, Lern- und Übungssapps, browserbasierte Webanwendungen für den pädagogischen Einsatz im Unterricht, Anwendungen zur Lernbegleitung und Lernstandsanalyse),
- digitale Anwendungen, die Lehr-/Lernprozesse unterstützen und der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch die Lehrkraft und/oder durch die Schülerinnen und Schüler dienen (z. B. digitale Pinnwände, Anwendungen zur digitalen Heftführung, Large Language Models),
- digitale Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV); Lizenzen für digitale Schulbücher sind nur förderfähig, sofern die staatlichen Zuweisungen gemäß Art. 22 Abs. 1 BaySchFG für die Beschaffung von (analogen oder digitalen) Schulbüchern bereits gebunden sind.

Nicht als digitale Bildungsmedien gelten Softwarelösungen zur Schulverwaltung, rein administrative Anwendungen insbesondere zur Unterrichtsorganisation und Verwaltung von digitalen Endgeräten, Apps, Nutzerkonten und digitalen Klassenräumen (z. B. Mobile Device Management-Lösungen), Office-Anwendungen, reine Cloudspeicher-Dienste sowie Kommunikationsdienste (Messenger, Chat- und Mail-Programme, Video-konferenzsysteme). Nicht förderfähig sind zudem zusätzliche Kosten für weitere Leistungen (z. B. Anwenderschulung), die zusammen mit dem digitalen Bildungsmedium angeboten werden.

2. Zuwendungsempfänger und Höhe des „Medien- und KI-Budgets“

Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger). Diese sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag eine jährliche Zuwendung erhalten, deren Höchstbetrag sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule(n) des Schulaufwandsträgers bemisst. Maßgebend für die Schülerzahl sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Schuljahr.

Der Höchstbetrag der Zuwendung je Schulaufwandsträger für das Schuljahr 2024/2025 ist unter

www.km.bayern.de/medienbudget

abrufbar. Die Zuwendung ist auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

3. Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Für das Schuljahr 2024/2025 wird der vorzeitige Vorhabenbeginn ab dem **15. Juli 2024** zugelassen. Digitale Bildungsmedien (s. hierzu Nr. 1), die ab diesem Zeitpunkt beschafft werden, sind somit grundsätzlich förderfähig. Eine **Beantragung der Zuwendung** für das Schuljahr 2024/2025 wird mit Bereitstellung des Antragsverfahrens, d. h. voraussichtlich im ersten Quartal 2025, möglich sein (zum Antragsverfahren s. Nr. 4).

4. Verfahren

- Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird zeitnah die Schulen über das „Medien- und KI-Budget“ informieren. Bitte treten Sie in den Dialog mit den Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich, um das weitere Vorgehen und die Auswahl der Bildungsmedien (s. Nr. 1) abzustimmen.
- Die Auswahl und Beschaffung erfolgt im gleichen Verfahren wie bei der Beschaffung der lernmittelfrei auszugebenden Lernmittel (vgl. Nr. 5 der KMBek zum Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayeri-

schen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 01.09.2009).

- Eine förderfähige Beschaffung digitaler Bildungsmedien ist ab dem 15. Juli 2024 möglich (s. Nr. 3). Damit soll die Vorbereitung des kommenden Schuljahres unterstützt werden.
- Zur Beantragung und Abwicklung des „Medien- und KI-Budgets“ wird vom Landesamt für Schule (LAS) ein volldigitales Verfahren zur Verfügung gestellt. Das Verfahren wird voraussichtlich im ersten Quartal 2025 bereitstehen. Es setzt Ihre Registrierung bei „Mein Unternehmenskonto“ voraus; nähere Informationen finden Sie unter <https://info.mein-unternehmenskonto.de>.

Zur konkreten Ausgestaltung des Antragsverfahrens werden das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das LAS mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Ersatzschulverbänden in den Austausch treten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Maier-Reichenberger

Ministerialdirigent